

<b>Zeitschrift:</b>	Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Naturforschende Gesellschaft
<b>Band:</b>	152 (1972)
<b>Rubrik:</b>	Nouveaux règlements et modifications de règlements

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Art. 2 Die Mitglieder der SGgK werden von der Schweizerischen Geographischen Gesellschaft (SGgG) vorgeschlagen und auf eine Amts dauer von 6 Jahren gewählt. Sie müssen Mitglieder der SNG sein.

Art. 3 Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen oder mehrere Vizepräsidenten und einen Sekretär. Der Präsident oder ein Delegierter vertritt die Kommission im Senat der SNG und im Zentralverband. Für die Durchführung bestimmter Aufgaben kann die Kommission Ausschüsse bilden, welche durch einen Vizepräsidenten oder den Präsidenten geleitet werden.

Art. 4 Für die Geschäftsführung der SGgK gelten die einschlägigen Bestimmungen der Statuten der SNG und jener des Zentralverbandes.

## 2. Zielsetzung und Aufgaben

Art. 5 Die SGgK fördert die geographische Forschung in der Schweiz zugunsten der Wissenschaft, der angewandten Geographie, der Raumplanung und des Landschaftsschutzes. Insbesondere erstrebt sie eine Koordinierung der Forschungsarbeiten mit den andern Kommissionen und Zweiggesellschaften der SNG und der Schweizerischen Geisteswissenschaftlichen Gesellschaft (SGG). Sie erreicht ihre Ziele unter anderem durch:

- a) kartographische Darstellung und Speicherung geographischer Sachverhalte und deren Publikation;
- b) gezielte und koordinierte Untersuchung ausgewählter Natur- und Kulturlandschaften der Schweiz und des Auslandes;
- c) Uebernahme von Forschungsarbeiten für die Planung bestimmter Regionen in Zusammenarbeit mit den politischen Behörden, dem Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung an der ETH Zürich, einem allfällig noch ins Leben zu rufenden westschweizerischen Planungsinstitut, andern wissenschaftlichen Kommissionen und Koordination der Aufgaben mit andern natur- und geisteswissenschaftlichen Institutionen und Gesellschaften;
- d) praktische und theoretische Arbeitskampagnen für Geographen und vorgerückte Studenten.

## 3. Rechnungen und Berichte

Art. 6 Die Einnahmen der Kommission bestehen in:

- a) den vom Bund über die SNG bewilligten Krediten
- b) allfälligen privaten und weiteren Zuwendungen
- c) allfälligen Einnahmen aus Publikationen etc.

Art. 7 Aus diesen Einnahmen werden gedeckt:

- a) die Kosten für die Organisation von Arbeitstagungen, Symposien und Kursen
- b) die Kosten für Kartierung, Speicherung und Publikation der Forschungsergebnisse
- c) Kostenbeiträge an vorgerückte Studenten und weiterzubildende Hochschulabsolventen gemäss Art. 5 d)
- d) die Kosten des Sekretariates und der Verwaltung der SGgK einschliesslich die Reiseentschädigung der Kommissionsmitglieder.

Art. 8 Die Verwaltung der Geldmittel besorgt der Quästor des Zentralverbandes. Er legt jährlich auf den 31. Oktober der SGgK den Rechnungsbericht vor, der von den Revisoren des Zentralverbandes zu begutachten ist. Dieser Termin gilt als Abschluss des Berichts- und Rechnungsjahres.

Art. 9 Tätigkeitsbericht, Jahresrechnung und Budget sind dem Zentralvorstand der SNG zuhanden des Eidg. Departementes des Innern vor dem 20. Januar einzureichen. Der in den Verhandlungen zu veröffentlichte Jahresbericht ist dem Zentralvorstand auf den 30. April jedes Jahres einzureichen (Paragraph 39 und 40 der Statuten der SNG).

---

#### Aenderung des Reglements der Hydrologischen Kommission der SNG

---

Anlässlich der Senatssitzung vom 13. Mai 1972 wurde folgende Aenderung angenommen:

Par. 2, erster Satz lautet neu: "Die Kommission besteht aus 11 bis 14 Mitgliedern."

Nouveaux règlements et modifications de règlements

Neue Reglemente und Reglementsänderungen

Nuovi regolamenti e modificazioni di regolamenti

---

Reglement der Schweizerischen Geophysikalischen Kommission

1. Konstitution der Kommission

- 1.1 Die Zahl der Mitglieder soll mindestens 5 betragen.
- 1.2 Die Kommission bestimmt einen Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretär-Quästor. Letzterer braucht nicht Mitglied der Kommission zu sein.
- 1.3 Die Kommission wählt ihre drei Mitglieder in den zukünftigen Koordinationsausschuss für die geologische Landesuntersuchung der Schweiz.
- 1.4 Die Kommission versammelt sich jährlich mindestens einmal. Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Einzelne Geschäfte können auf dem Zirkulationswege erledigt werden, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind.
- 1.5 Zu den Sitzungen sind einzuladen: Der Zentralpräsident der SNG sowie die Präsidenten der geologischen, der geotechnischen, der geodätischen, der geographischen und der hydrologischen Kommissionen.
- 1.6 Zu den Sitzungen können auf Antrag einer Mehrheit der Mitglieder Fachleute als Berater zugezogen werden.

2. Aufgaben der Kommission

- 2.1 Geophysikalische Landeskartierung wie Erstellen von Karten der Schwere, des Magnetfeldes, der Seismizität, des spezifischen elektrischen Widerstandes, der Gesteinsdichte usw.; Durchführung der Feldaufnahmen und der zugehörigen Laboratoriumsuntersuchungen, Ergänzung und Erneuerung bestehender Kartierungen.

- 2.2 Registrierung der zeitveränderlichen Felder der Erde; Erdbeben, Magnetfeld-Elemente, tellurische Ströme, Gezeiten der festen Erde usw.
- 2.3 Zusammenarbeit in Beziehung mit den Projekten der geologischen, der geodätischen und ev. anderer Kommissionen der SNG.
- 2.4 Koordination der geophysikalischen Forschung in der Schweiz. Ausarbeitung von Vorschlägen und Mitwirkung an Vorbereitung und Durchführung grösserer Gemeinschaftsprojekte.
- 2.5 Abstimmung nationaler Forschungsvorhaben auf grossräumige Programme, Mitarbeit an internationalen Projekten.
- 2.6 Wahrung des öffentlichen Interesses: Sichtung und Sammlung der wissenschaftlichen Ergebnisse aller in der Schweiz durchgeföhrten grossräumigen geophysikalischen Untersuchungen (z.B. Prospektion auf Kohlenwasserstoffe).
- 2.7 Uebernahme von Aufgaben und Beratungen im Rahmen der Umweltforschung (environmental sciences).
- 2.8 Herausgabe von Publikationen und Kartenwerken.

### 3. Durchführung der Aufgaben

- 3.1 Die Ausführung der Arbeiten wird Fachleuten übertragen, welche von der Kommission dazu eingeladen werden. Die Kommission kann für langfristige Untersuchungen eigenes Personal anstellen.
- 3.2 Die Kommission arbeitet eng zusammen mit den bestehenden Hochschulinstituten, gegebenenfalls auch mit anderen auf dem Gebiet der Geophysik tätigen Institutionen, Gremien und Einzelpersonen.
- 3.3 Die Kommission kann Forschungsarbeiten, welche nicht von ihr angeregt oder durchgeführt worden sind (z.B. Dissertationen) nur finanziell unterstützen, sofern hiefür andere Mittel als die der SNG zur Verfügung stehen.
- 3.4 Veröffentlichungen: Die Schweizerische Geophysikalische Kommission veröffentlicht die Resultate ihrer eigenen oder von ihr unterstützter Untersuchungen als "Beiträge zur Geologie der Schweiz, Geophysikalische Serie" (Fortsetzung der durch die Schweizerische Geotechnische Kommission begonnenen Reihe). Sie kann den Mitarbeitern gestatten, wichtige Resultate vorläufig in einschlägigen Zeitschriften zu veröffentlichen.

Freiemplare der Veröffentlichungen müssen nach einem von der Kommission genehmigten Verzeichnis an Behörden, Bibliotheken und Hochschulinstitute abgegeben werden mit dem Vermerk "Mit Unterstützung der Geophysikalischen Kommission der SNG".

Mit wissenschaftlichen Gesellschaften und geophysikalischen Instituten und Institutionen ist nach Möglichkeit ein Austausch der Publikationen zu pflegen. Ueber den Standort der eingehenden Tauschschriften entscheidet die Kommission.

#### 4. Verwaltung der Mittel und Berichterstattung, Entschädigungen

- 4.1 Einnahmen der Schweiz. Geophysikalischen Kommission:
  - a) vom Bund über die SNG bewilligte Kredite
  - b) Mittel von Stiftungen und Fonds
  - c) weitere Zuwendungen, allfällige Honorareinnahmen
  - d) Einnahmen aus dem Verkauf von Publikationen
- 4.2 Die Verwaltung der Geldmittel ist Aufgabe des Quästors der Kommission. Die Jahresrechnung (Kalenderjahr) und das Budget vom kommenden Jahr sind dem Zentralvorstand der SNG gemäss den jeweiligen Vorschriften einzureichen.
- 4.3 Der Präsident erstellt den Jahresbericht über die Tätigkeit der Kommission und den Stand der Projekte, gemäss den jeweiligen Vorschriften.
- 4.4 Die Mitglieder der Kommission erhalten für die Sitzungen eine Reiseentschädigung. An den Präsidenten und an den Sekretär-Quästor können durch die Kommission festzulegende Spesenvergütungen ausgerichtet werden.

#### 5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Auflösung der Schweizerischen Geophysikalischen Kommission: Falls die Tätigkeit der Kommission eingestellt wird, fallen sämtliche Aktiven, die Publikationsvorräte und die Bibliothek an die SNG.
- 5.2 Im uebrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Statuten der SNG.

#### Reglement der Schweizerischen Geographischen Kommission

genehmigt vom Senat der SNG am 13. Mai 1972

#### 1. Konstitution der Kommission

- Art. 1 Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft, nachfolgend SNG genannt, wählt durch den Senat eine Schweizerische Geographische Kommission, nachfolgend SGgK genannt.

## Modifications des statuts de la SHSN

acceptées le 13 mai 1972

Page 9

### § 31, al. 2

Nouvelle rédaction: "La direction centrale se compose du président, du vice-président, du secrétaire, du caissier et d'assesseurs".

### § 32, al. 2

Nouvelle rédaction: "Elle peut voter un crédit annuel pour des dépenses extraordinaires".

Page 12

### § 39, al. 1 et 2

Nouvelle rédaction: "Les rapports annuels des commissions destinés à être publiés dans les comptes rendus des délibérations doivent être remis à la direction centrale dans les délais qu'elle fixe dans les directives. Il en est de même des comptes annuels. - (En ce qui concerne la signature, voir § 52 et 53)".

Page 16

### § 55

Nouvelle rédaction: "Les organismes subventionnés par la Confédération (commissions, sociétés spécialisées etc.) communiqueront à la direction centrale, dans les délais fixés dans ses directives, leurs comptes annuels, ainsi que les rapports nécessaires (§ 40), pour qu'ils puissent être examinés par l'organe de revision et la direction centrale".